

## Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg (StaF-Richtlinie)

---

Änderung der Richtlinie vom 18. Januar 2017

---

### I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der "Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg" (StaF-Richtlinie) vom 6. März 2015 (ABL. S. 302), die durch die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2015 (ABL. S. 1171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

"1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie projektbezogene Zuwendungen/Zuweisungen für Vorhaben technologischer und anwendungsnaher Forschung an die Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg. Wissenschaftseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg. Es handelt sich um Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung ((Forschungseinrichtungen) im Sinne von Nummer 1.3., Rn. 15 Doppelbuchstabe ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Unionsrahmen).

Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen/Zuweisungen sind die Bestimmungen für den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2014 bis 2020, der FuEul-Unionsrahmen, die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie die Regionale Innovationsstrategie des Landes Brandenburg innoBB plus 1 in der jeweils geltenden Fassung."

2. Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

"2.3 Die dem Vorhaben zugrunde liegende Forschungsprogrammatische soll bei Vorhaben an Hochschulen der Struktur- und Entwicklungsplanung beziehungsweise den Entwicklungszielen der Hochschule entsprechen und zur Profilbildung der Hochschule beitragen, bei Vorhaben an von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen deren Forschungsprofil entsprechen."

3. In Nummer 5.6.1 wird die Fußnote 2 wie folgt gefasst:

" Details werden in einem gesonderten Merkblatt "Förderfähige Ausgaben" veröffentlicht."

4. In Nummer 5.6.1.1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

"5.6.1.1 Ausgaben für projektbezogen eingesetztes Personal (Arbeitgeberbrutto zum Zeitpunkt der Bewilligung)".

---

<sup>1</sup> [http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innoBB\\_plus\\_Endfassung.pdf](http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innoBB_plus_Endfassung.pdf)

## Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg (StaF-Richtlinie)

---

5. in Nummer 7.1.1 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:

"7.1.1 In den Anträgen führen die Antragsteller Folgendes aus:

- die Zielstellung des Vorhabens,
- den Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg innoBB plus und hier insbesondere die Zuordnung zu den in den Masterplänen für die Cluster fixierten Fokussierungen,
- bei den Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrunde liegenden Forschungsprogrammatische mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der staatlichen beziehungsweise mit dem Profil und den Entwicklungszielen der staatlich anerkannten Hochschule und der Beitrag zur Profilbildung der Hochschule in der angewandten und technologischen Forschung.
- bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Übereinstimmung mit dem Forschungsprofil der Einrichtung,
- die detaillierte Projektbeschreibung und der Finanzierungsplan."

II.

Die Nummern 1, 2, 3 und 5 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 19. November 2015 in Kraft.



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für  
Regionale Entwicklung